

Kleine oder grosse Buergerrechtsrevision?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1982)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KLEINE ODER GROSSE BÜRGERRECHTSREVISION?

Nationalratskommission für Eintreten.

Die Nationalratskommission, die sich mit Fragen des Schweizer Bürgerrechts befasst, hat am 17.9.1982 in Avry-devant-Pont FR mit 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen Eintreten auf die vom Ständerat übernommene Vorlage des Bundesrates beschlossen. Danach sollen in der Vermittlung des Schweizer Bürgerrechts an Kinder aus national gemischten Ehen und bei der Heirat Mann und Frau gleichberechtigt sein (Art.44 und 54 Abs.4 der Bundesverfassung). Ferner sind für junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländer sowie für Flüchtlinge und Staatenlose bundesrechtliche Vorschriften zwecks erleichterter Einbürgerung vorgesehen.

Im Gegensatz zu diesen Revisionsvorschlägen hatte der Nationalrat in der Herbstsession 1981 nur die Revision von Art. 44, Abs.3 (Vermittlung des Schweizer Bürgerrechts durch die Mutter), beschlossen, weil er befürchtete, eine umfassende Revision könnte das vordringliche Anliegen des Schweizer Bürgerrechts für die Kinder schweizerischer Mütter gefährden. Die von Nationalrat Paul Zbinden präsiidierte Kommission beschloss nun mit dem eingangs erwähnten Resultat Eintreten. Nach Abschluss der Detailberatung wird sie darüber entscheiden, ob sie der "kleinen Revision (Art.44, Abs.3) oder der umfassenden Lösung des Bundes- und des Ständerates den Vorzug geben will. Die nächste Sitzung findet bereits am 28. Oktober statt.

WECHSEL BEIM AUSLANDSCHWEIZERDIENST DES EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENTS FÜR AUSW. ANGELEGENHEITEN

Minister Maurice Jaccard, bei den vielen Auslandschweizergemeinschaften in aller Welt eine wohlbekannte Gestalt, ist wegen Erreichens der Alters-